



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Appenzeller Volksfreund
Redaktion
Engelgasse 3
9050 Appenzell

Aus den Verhandlungen des Grossen Rates vom 24. Oktober 2016 (amtlich mitgeteilt)

Vorsitz: Grossratspräsident Martin Breitenmoser

Zeit: 08.00 - 12.45 Uhr, 14.15 - 17.30 Uhr

Der Grosse Rat hat folgende Geschäfte behandelt:

1. Protokoll der Session vom 20. Juni 2016

Das Protokoll über die Verhandlungen des Grossen Rates vom 20. Juni 2016 wurde genehmigt.

2. Initiative von Rolf Inauen zur politischen Neustrukturierung des Kantons Appenzell I.Rh.

Am 30. September 2015 hat Rolf Inauen, Vorderhaslen 33, 9054 Haslen, eine Initiative mit dem Titel „Initiative zur politischen Neustrukturierung Appenzell Innerrhoden“ eingereicht. Die Initiative zielt darauf, die Bezirke im inneren Landesteil aufzulösen.

Der Grosse Rat hat sich bereits an seiner Session vom 1. Februar 2016 mit der Initiative befasst und die Initiative im Hauptpunkt für gültig erklärt. Gleichzeitig beschloss er, die Behandlung der Initiative auf die Landsgemeinde 2017 zu verschieben. Der Standeskommission wurde der Auftrag erteilt, einen Bericht über die möglichen Auswirkungen einer Umsetzung der Initiative zu erstellen und diesen dem Grossen Rat zuhanden der Oktobersession zukommen zu lassen.

Die Standeskommission hat den gewünschten Bericht am 30. August 2016 verabschiedet. Der Bericht beinhaltet die wichtigsten, heute absehbaren Änderungen, die sich mit einer Aufhebung der Bezirke im inneren Landesteil ergeben. Der Bericht zeigt, dass eine Umsetzung möglich ist. Mit ihr würden zwar gewisse strukturelle Probleme gelöst, es würden sich aber auch gewichtige neue Nachteile ergeben. Die Standeskommission hat daher dem Grossen Rat Antrag gestellt, die Initiative abzulehnen und auf einen Gegenvorschlag zu verzichten.

Der Grosse Rat hat das Geschäft eingehend beraten. Er ist der Auffassung der Standeskommission gefolgt und lehnt die Initiative mit 43 zu 2 Stimmen, bei keiner Enthaltung, ab. Einen Antrag von Grossrat Jakob Signer, der Landsgemeinde wie im Jahr 2012 den Zusammenschluss der fünf Bezirke im inneren Landesteil zu einem Bezirk als Gegenvorschlag zu unterbreiten, fand ebenfalls keine Mehrheit. Der Grosse Rat lehnte diesen Antrag mit 33 zu 12 Stim-

men, ebenfalls ohne Enthaltung, ab. Auf eine nochmalige Lesung des Geschäftes wurde verzichtet. Die Initiative geht damit mit einem ablehnenden Antrag und ohne Gegenvorschlag an die Landsgemeinde 2017.

Nimmt die Landsgemeinde 2017 die Initiative an, wäre in der Folge eine Vorlage zur Änderung der Kantonsverfassung auszuarbeiten. Aufgrund eines kürzlich ergangenen Bundesgerichtsurteils (1C_844/2013) müssten die Bezirke im inneren Landesteil bei ihren Bevölkerungen im Verlauf des Jahres 2017 eine Anhörung zur Frage der Auflösung durchführen. Bis zum Entscheid über die Verfassungsvorlage müssten die Rückmeldungen aus den Bezirken bekannt sein.

3. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG)

Die Landsgemeinde vom 29. April 2012 hat ein neues Gesetz über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden erlassen. Dieses bildet die Grundlage für Zusammenschlüsse von Körperschaften gleicher Ebene und die Aufnahme von Schulgemeinden durch Bezirke. Es regelt das Verfahren für diese Fusionen.

Im Bezirk Oberegg läuft derzeit der Prozess für die Aufnahme der Schulgemeinde Oberegg durch den Bezirk Oberegg. Im Hinblick darauf sind noch einzelne Bestimmungen im Schulgesetz auf die neue Situation hin anzupassen. Die Standeskommission hat eine Vorlage ausgearbeitet und dem Grossen Rat unterbreitet.

Der Grosse Rat hat kleinere Anpassungen an der Vorlage vorgenommen und sie ansonsten einstimmig angenommen. Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

4. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Baugesetzes (BauG)

Aufgrund einer 2014 in Kraft getretenen Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) müssen die Kantone für erhebliche Planungsvor- und -nachteile einen angemessenen Ausgleich regeln. Im Minimum ist für Einzonungen von Bauland eine Abgabe im Umfang von 20% des Mehrwertes zu erheben. Die Kantone haben fünf Jahre Zeit, die erforderlichen Regelungen im kantonalen Recht vorzunehmen. Besteht bis 1. Mai 2019 keine solche kantonale Regelung, ist im betreffenden Kanton die Ausscheidung neuer Bauzonen unzulässig, bis eine entsprechende Regelung in Kraft tritt.

Die Standeskommission hat dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage unterbreitet. Diese enthält neben der Mehrwertabschöpfung von 20% bei Einzonungen auch eine gleich hohe Abgabe bei sogenannten Abparzellierungen, das heisst im Falle der Entlassung von Grundstücken aus dem bäuerlichen Bodenrecht. Weiter soll zur Erhöhung der Erhältlichkeit von bereits eingezontem Bauland ein Kaufsrecht der öffentlichen Hand eingeführt werden. Ist ein durch die Bezirke für die Überbauung bestimmtes Land nicht innert einer gewissen Frist mindestens teilweise überbaut, erhält der Bezirk ein Kaufsrecht am fraglichen Land zum Marktwert.

Der Grosse Rat ist mit der Vorlage einverstanden. Der gestellte Antrag, auf eine Abgabe bei Abparzellierungen zu verzichten, wurde mit 23 zu 22 Stimmen knapp abgelehnt. Klar abgelehnt wurde der Antrag, die Abgabebefreiung nicht nur für den Kanton, die Bezirke und die Gemeinden vorzusehen, sondern auch für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften des kantonalen Rechts, also beispielsweise auch für Korporationen und Stiftungen. Das Geschäft wird einer zweiten Lesung unterzogen.

5. Grossratsbeschluss zur Revision der Personalverordnung (PeV) (2. Lesung)

Der Grosse Rat hat sich an seiner Session vom 20. Juni 2016 in erster Lesung mit dem Grossratsbeschluss zur Revision der Personalverordnung befasst. Aufgrund der kontrovers geführten Debatte hat die Ständekommission in der Folge verschiedene Anpassungen vorgeschlagen, so vor allem einen Vaterschaftsurlaub von einer Woche, die Verankerung der ordentlichen Arbeitszeit in der Verordnung sowie eine neue Lösung für die Treueprämien.

Der Grosse Rat hat die Revision der Personalverordnung in zweiter Lesung beraten. Er hat die Anträge der Ständekommission gutgeheissen. Hingegen ist er auf den Beschluss in der ersten Lesung zurückgekommen, den Mutterschaftsurlaub auf 16 Wochen zu verlängern. Die Länge dieses Urlaubs wurde auf den heutigen Stand von 14 Wochen zurückgesetzt.

Die Revision tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

6. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz

Die Einführung der neuen Agrarpolitik des Bundes macht verschiedene Anpassungen an der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) nötig. Bisher wurden beispielsweise gemäss VNH Flächenbeiträge bezahlt. Da solche Beiträge bereits mit den Direktzahlungen des Bundes geleistet werden, leistet dieser hierfür nicht unter dem Titel des Naturschutzes nochmals Beiträge. Die VNH ist daher so anzupassen, dass künftig nur noch zusätzliche Naturschutzleistungen finanziell unterstützt werden.

Der Grosse Rat hat die Vorlage der Ständekommission für eine Revision der VNH mit wenigen Änderungen gutgeheissen. Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

7. Verordnung über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsverordnung, WiFöV) und Verordnung über Regionalpolitik (NRP-Verordnung)

Der Grosse Rat hat eine neue Verordnung über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsverordnung, WiFöV) erlassen. Mit der Wirtschaftsförderung sollen in erster Linie im Kanton bestehende Arbeitsplätze erhalten und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Verordnung ersetzt diejenige aus dem Jahre 1999.

Im Rahmen der neuen Verordnung wird der Vollzug in der Wirtschaftsförderung neu geregelt. Die heutige, bewährte Praxis wird aufgenommen. Der Grosse Rat hat einzig bei der Regelung der Rückerstattungspflicht leichte Änderungen vorgenommen, indem er den Zinssatz für Rückleistungen von fünf auf drei Prozent und die absolute Verjährungsfrist von 20 auf 10 Jahre gesenkt hat.

Zusammen mit der neuen Wirtschaftsförderungsverordnung ist dem Grossen Rat auch eine neue Verordnung über Regionalpolitik (NRP-Verordnung) unterbreitet worden. Auch darin geht es in erster Linie um Verfahrensfragen. Geregelt wird die Abwicklung von NRP-Gesuchen. Auch dieser Erlass wurde gutgeheissen, unter Vornahme der gleichen Anpassungen bei der Rückleistungspflicht.

Die beiden Verordnungen sind am 24. Oktober 2016 in Kraft getreten.

8. Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für den Ausbau der Eggerstandenstrasse von der Entlastungsstrasse bis zur Oberen Hirschbergstrasse und den Bau eines Geh- und Radweges

Da die Eggerstandenstrasse im Abschnitt zwischen der Entlastungsstrasse und der Oberen Hirschbergstrasse am Ende ihrer Lebensdauer angelangt ist, sind auf diesem Teilstück ein Ausbau der Strasse sowie der Bau eines Geh- und Radweges geplant. Die Strasse soll in Fortsetzung des bereits sanierten Teilstücks von der Oberen Hirschbergstrasse bis zur Kreuzgarage in Eggerstanden durchgängig auf etwa 6m verbreitert werden. Bergseitig wird auch hier ein Geh- und Radweg erstellt. Die Baukosten werden auf Fr. 8'400'000.-- geschätzt.

Der Grosse Rat hat den Landsgemeindebeschluss für den erforderlichen Kredit zuhanden der Landsgemeinde 2017 verabschiedet.

9. Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung und Landsgemeindebeschluss über einen entsprechenden Kredit

Ausbildungsspitäler für Assistenzärzte und -ärztinnen weisen im Bereich der Weiterbildung dieser Personen schon seit Jahren ungedeckte Kosten in erheblichem Umfang aus. Diese Kosten wurden bisher durch die Spitäler oder durch die Standortkantone der Spitäler getragen. Aufgrund der damit verbundenen finanziellen Belastung der Ausbildungsspitäler und der Standortkantone besteht die Gefahr, dass mit der Zeit bei der Weiterbildung der Ärzte und Ärztinnen abgebaut wird.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hat deshalb eine interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen geschaffen. Gemäss dieser soll dem ausbildenden Spital pro Arzt oder Ärztin eine Pauschale von Fr. 15'000.-- pro Jahr entrichtet werden. Für den Kanton Appenzell I.Rh. ergeben sich Kosten in der Grössenordnung von jährlich Fr. 250'000.-- bis Fr. 300'000.--.

Weil die Kosten wiederkehrend über Fr. 250'000.-- pro Jahr liegen, ist neben der Beitrittserklärung des Grossen Rates auch ein Kreditbeschluss der Landsgemeinde nötig. Der Grosse Rat hat den Kreditbeschluss an die Landsgemeinde verabschiedet und unter Vorbehalt der Gutheissung des Kredits den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung erklärt.

Appenzell, 25. Oktober 2016

Ratskanzlei

Der Ratschreiber:

Markus Dörig